

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.
	3.	8.	3.	8.	3.	8.	3.	8.	3.	8.	3.	8.			
Februar 10	27	10,0	27	10,0	27	9,6	5	—	5	—	1	—	nebl.	f. heiter	f. heiter
11	27	9,6	27	9,5	27	9,5	2	—	7	—	1	—	f. heiter	f. heiter	f. heiter
12	27	10,0	27	9,8	27	9,3	3	—	7	—	3	—	Nebel	heiter	trüb
13	27	9,5	27	9,5	27	9,0	—	2	6	—	2	—	wolk.	wolk.	Sterne
14	27	8,7	27	8,7	27	8,9	—	0	4	—	1	—	heiter	schön	trüb
15	27	9,5	27	9,7	27	9,7	—	0	2	—	0	—	wolk.	wolk.	trüb
16	27	9,7	27	9,7	27	9,5	2	—	0	—	2	—	Schnee	Schnee	Schnee

Gubernial - Verlautbarungen.

Eirkulare des k. k. kaiserlichen Gubern. ms. (1)

Wiederholte Bekanntmachung mehrerer Vorschriften der a. b. Postpatente hinsichtlich der Beförderung der Reisenden durch Fuhrleute.

In Folge einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer erhaltenen Weisung vom 31. December 1819 werden folgende Postvorschriften, die in dem 9. §. des a. b. Patentes vom 8. Februar 1772 und in dem a. b. Patente vom 24. October 1782 enthalten sind, und in den neueren Zeiten häufig hindangesezt wurden, wiederholt zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

1) Nicht der Post dürfen nur die durch besondere Befugnisse und Erwerbssteuer-Schein dazu berechtigten Fuhrleute Reisende auf der Poststraße in halb oder ganz gedeckten Wägen oder in offenen Kaleschen um Geld führen.

2) Allen Wirthen, Bürgern und Unterthanen, die nicht in diese Klasse von berechtigten Fuhrleuten gehören, sind solche Fahrten nicht erlaubt, die Wägen ihnen oder dem Reisenden gehören, ausgenommen von Orten weg, wo keine Post und kein berechtigter Fuhrmann ist, bis zur nächstgelegenen Poststation, eben so ist ihnen auch die absichtliche Umfahrung der Postörter, um die vorstehende Vorschrift zu umgehen, nicht gestattet.

3. Alle berechtigten Fuhrleute dürfen auf der Poststraße vor Zurücklegung von sechs Posten, oder bevor der Reisende, den sie führen, nicht drei Tage an einem Orte zugebracht hat, keine Pferdewechselung vornehmen, sie dürfen auch innerhalb sechs Posten keinen andern Fuhrmann Reisende zur weitem Beförderung überbringen, d. i. förmlich ausführen, und die ihnen so Ueberbrachten nicht übernehmen.

4. Bei Hinfahrslegung dieser Vorschriften ist jedem dadurch beeinträchtigten Postmeister im Betretungsfall das Recht zur Anhaltung und Confiscation der Pferde eingeräumt, und sind die Ortsobrigkeiten bei Strafe von Hundert Gulden nebst Ersatz des Schadens verpflichtet, demselben zur Ausübung seines Rechts auf jedwemaliges Ansuchen den notwendigen Beistand auf das schnellste zu leisten.

Uebrigens hat die gegenwärtige Eirkular - Verordnung auf die übrigen noch bestehenden Postvorschriften in den vorangenannten Patenten keinen Einfluß, die ihre Wirksamkeit unverändert behalten. Laibach am 28. Jänner 1820.

Joseph Graf Sverris - Spork,

Gouverneur.

Alphonse Graf v. Porcia,

Vizepräsident.

Leopold Freiherr v. Ertesch,
k. k. Gubernialrath.

Erleulare des k. k. kaiserlichen Suberniums. (2)

Bestimmungen bey zollämtlichen Waaren-Erklärungen.

Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. Kommerzhofkommission mit einem unterm 8. December 1819 Z. 41957 herabgelangten Dekrete folgende Bestimmungen bey zollämtlichen Waaren-Erklärungen zur allgemeinen Darnachachtung angedruckt:

1. Bey Waaren gleicher Gattung muß der Inhalt eines jeden Kollo oder Be hältnisses eben so wie bisher bey verschiedenen Waaren geschehen nach den in dem Tariff ausgesetzten besondern Rubriken in dem Maß und Zahl, Gewichte oder Werth, nach welchem die Verzollung zu leisten ist, insbesondere angegeben, und aus diesen besondern Angaben überdieß die summarische gemacht werden.

2. Wenn die Verzollung nach dem Gewichte einzutreten hat, ist dieses nur nach dem österreichischen Gewichte zu erklären.

3. Wenn von Waarenparthien, die mit Stamm-Erklärungen und Stammbolleten versehen sind, theilweise Versendungen geschehen, sind nach deren Maßgabe oder Inhalte neuerdings Waaren-Erklärungen und zwar im doppelten Formulare einzulegen.

4. Mit der Unterlassung oder Nichterfüllung dieser Bestimmungen wird die Folge verbunden, daß die betreffenden Waaren zur Amtshandlung nicht zugelassen werden, ausgenommen, wenn dem zweyten Punkte zuwider Waaren mit Erklärungen nach dem ausländischen Gewichte mittelst Postwagens oder Eilfuhrten früher vorkämen, als der österr. Eigenthümer dem Versender das österr. Gewicht angeben konnte.

5. Gegenwärtige Anordnungen haben mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu kommen. Laibach am 28. Jänner 1820.

Joseph Graf Sweerts-Spork,

Souverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vize-Präsident.

Leopold Freyherr v. Etzel,

k. k. Subernialrath.

Konkurs-Verlautbarung. (1)

Für die durch Beförderung des Anton Euttin erledigte Lehrstelle der vierten Klasse an der Normalhauptschule zu Triest, womit ein jährlicher Gehalt von 500 fl. verbunden ist, wird der Konkurs bis zum 6. April d. J. ausgeschrieben, und die Konkursprüfung an diesem Tage zu Triest, Obz, Fiume, Laibach, Klagenfurt, Graz und Wien abgehalten werden. Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich da, wo sie sich der Prüfung unterziehen wollen, vorläufig bey der Normalhauptschuldirektion zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Prüfung zugelassen werden zu können, auszuweisen, sich am bestimmten Tage der Prüfung zu unterziehen, und ihre an Sr. Majestät kaiserlichen eigenhändig geschriebenen, und mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über zurückgelegten pädagogischen Kurs, Studien, Moralität, Alter, Sprachen und sonstigen Eigenschaften gehörig belegten Gesuche der Direktion zu überreichen.

Dieses wird daher auf Ansuchen des k. k. Suberniums zu Triest kund gemacht.

Vom k. k. kgr. Subernium, Laibach am 7. Februar 1820.

Anton Kunst,

k. k. Subernials Sekretär.

Konkurs-Verlautbarung (2)

zur Besetzung des Lehramts der dritten Klasse an der Hauptschule zu Adelsberg.

Da der Hauptschule zu Adelsberg die Besetzung der dritten Klasse in Erledigung gekommen, für welches ein Gehalt jährl. 300 fl. W. W. nebst freyer Wohnung, und wenn derselbe das Direktorat führen sollte, noch eine Zulage von 100 fl. W. W. verbunden ist.

Zur Besetzung dieser Stelle wird daher die Kompetenz- und Konkursprüfung mit dem Besatze ausgeschrieben, daß hiezu folgende Eigenschaften gefordert werden:

Alter von zurückgelegten 20 Jahren, untadelhafter moralischer Charakter, gutes pädagogisches Zeugniß, hinlängliche Kenntniß der deutschen und fränkischen Sprache.

Die Wittwenber, welche sich an dieser Stelle greigirt finden, haben ihre mit den erforderlichen Beweisen über ihre Eigenschaften, Kenntnisse und bisherigen Dienstleistungen belegten eigenhändig geschriebenen, und an das F. T. ihr. Entemum zu Loibach, k. k. Hofrath, längstens bis 16. März d. J. bey dem bischöf. Konfistorium zu Loibach, Görz oder Triest, oder bey dem fürstbischöf. Catter Konfistorium zu Klagenfurt, oder fürstbischöf. Seckauer Konfistorium zu Graz einzureichen, und sich an denselben Tage bey einem dieser Konfistorien zur mündlichen und schriftlichen Konfursprüfung einzufinden.

Vom k. k. k. Gubernium Laibach am 4. Februar 1820.

Anton Kunst,
f. f. Oberstadtschreiber.

De a r i t h . (2)

Nach einer von der königl. ungarischen Hofkanzley an die hohe k. k. vereinigte Hof-
kanzley und von letzterer mit dem Dekrete vom 21. v. M. B. 2215 hieher gemachten Er-
innerung ist bey der königl. ungarischen Distriktsal-Verichtstafel dießseits der Theiß als
delegirten Gerichte ein Kaufakt des Obdinger des verstorbenen Herrn Zipser Bischofs,
Michael Trenherrn v. Brigido, eröffnet, und hiezu der Termin auf den 30. August l. J.
bestimmt worden.

Dies wird den allenfalls hier Landes befindlichen Gläubigern des genannten Herrn Bischofs zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit sie sich in Hinsicht der Vorkommung ihrer Forderungen hiernach richten können.

Von dem k. k. kaiserlichen Gubernium, Laibach am 4. Februar 1820.

Franz Graf. Mich. v. Zafamini
k. k. Gubernial-Sekretär.

Konfuzius-Berichtsbearbeitung. (2)

Nachdem die zweite Grammatikal-Klasse am Gymnasium zu Capo d'Istria mit Anfang des künftigen Schuljahres ebenfalls nach dem deutschen Studienplane eingerichtet werden soll, so wird zur Beilegung dieses Lehramtes der Konkurs auf den 6. April d. J. ausgeschrieben, und die Konkursprüfung zu Wien, Prag, Brünn, Linz, Innsbruck, Grätz, Klagenfurt, Leoben, Görz, Triest, dann auch zu Trieste bei dem Herrn Kreishauptmann und Gymnasial-Direktor von Capo d'Istria abgehalten werden.

Wirt dieser Lehrstühle ist für Individuen weltlichen Standes ein jährlicher Gehalt von 500 fl. Conventions-Münze, und für Geistliche der Gehalt von 400 fl. verbunden.

Diesjenigen, welche den Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bei der k. k. Gymnasial-Direktion des Ortes, wo sie sich der Konkursprüfung unterziehen wollen, begiebt zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften um zur Prüfung zugelassen werden zu können, sich gehörig auszuweisen, am Konkurstage die schriftliche und mündliche Prüfung zu machen, dann ihre an Seine Majestät gerichteten Gesuche der k. k. Gymnasial-Direktion zu überreichen, und sich in denselben über ihr Vaterland, Alter, Stand, Studien, dermalige Verwendung, und assätigen früheren Anstellungen und Dienstleistungen, so wie auch über die vollkommenste Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen.

Hievon wird auf Einschreiten des k. k. Suberniums zu Triest, Jedermann in Kennt-
niß gesetzt. Vom k. k. kaiserlichen Subernium. Laibach am 7ten Februar 1820.

Anton Kunstl,
k. k. Subervial - Sekretär.

Konferenz - Verkaufsbearbeitung

für die Stelle der dritten Mädchenlehrerin an der Mädchen Hauptschule zu Rovigno.

Für die Stge der dritten Mädchenlehrerin an der Mädchen Hauptschule zu Rorigno, womit ein jährlicher Gehalt von 200 fl. verbunden ist, wird ein neuerlicher Konkurs bis Mitte März d. J. ausgeschrieben.

Diejenigen, welche für diese Stelle competiren wollen, haben bis zu dem bestimmten Termine ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche an das k. k. Subernium zu Triest abzugeben, und sich darin über ihr Alter, Stand, Vaterland, Lehrfähigkeit, Moralität, und nebst der vollkommenen Kenntniß der italienischen Sprache auch über die Fähigkeit in der deutschen Sprache Unterricht geben zu können, und über ihre Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Küstenländischen Suberniums in Triest allgemein kundgemacht wird.

Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 7. Februar 1820.

Anton Kunstl,
k. k. Subernal-Sekretär.

Konkurs - Verlautbarung. (3)

Für die von Sr. Majestät allergnädigst genehmigte Gehaltsstelle an der Hauptschule zu Novigno, womit ein jährl. Gehalt von 250 fl. aus dem Schulsfonde verbunden ist, wird ein Bitt-Konkurs bis Ende März 1820 ausgeschrieben.

Diejenigen, welche für diese Stelle einkommen wollen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an Se. Majestät adressirten Gesuche an das Subernium zu Triest einzusenden, und sich darin über ihr Alter, Vaterland, Stand, Lehrfähigkeit, Moralität, so wie über vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache durch legale Zeugnisse auszuweisen. Welches auf Ansuchen des k. k. Suberniums zu Triest bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 3. Februar 1820.

Anton Kunstl,
k. k. Subernal-Sekretär.

Verlautbarung des k. k. Küstenländischen Suberniums. (2)

In Folge hoher Hofkanzley-Berordnung vom 17. l. M. Zahl 552 wird zur Befestigung der hiesigen Thierärztenstelle mit dem anstehenden Gehalte jährlicher 600 fl. ein neuerlicher Konkurs bis Ende März l. J. bey diesem Subernio ausgeschrieben, mit dem Bemerkten, daß sich nur solche Individuen in Kompetenz setzen können, welche den vollständigen zweijährigen thierärztlichen Lehrkurs zurückgelegt haben, und zugleich graduirte Aerzte oder examinierte Wundärzte sind, unter diesen aber ausdrücklich jenen der Vorzug zugesprochen ist, welche sich im Wiener Thierärzney-Institute als Correpetoren oder als Pensionäre zu Thierärzten ausgebildet haben.

Zugleich müssen sich die Concurrenzen über den Besitz der italienischen und einer Mundart der slavischen Sprache, sey es kroatisch, serbisch oder illyrisch, ausweisen. Triest am 25. Jänner 1820.

Verlautbarung des k. k. illyrisch-küstenländischen Suberniums. (3)

Da Se. Majestät mit allerhöchster Entschliebung vom 3. l. M. zu besetzen geruht haben, daß im Istrianer Kreise ein Kreisarzt mit jährl. 600 fl., ein Kreis-Wundarzt mit jährl. 400 fl. und zu Capo d'Istria, Parenzo, Dignano und Aquileja Distrikts-Aerzte ebenfalls mit jährl. 400 fl. angestellt werden, so wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit diejenigen, welche sich um eine dieser Stellen in Competenz setzen wollen, ihre mit den Studien-Diplomen, und mit den Zeugnissen über Moralität, allenfalls geleisteten Dienste und über den Besitz der italienischen und so viel es nöthig ist der deutschen Sprache, belegten Gesuche bis letzten März l. J. bey diesem Subernium einreichen. Zugleich haben sich die Bittwerber zu erklären, ob sie sich nur für einen und für welchen Posten, oder aber für jeden was immer für einen in Competenz legen.

Triest den 23. Jänner 1820.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Exitation am 20. März (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht. Es werde am 20. März 1820 und an den folgenden Tagen Vormittag von 9 bis 12 Uhr und

Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in dem Schulgebäude der Hauptstadt Laibach alle in dem Prieſter Bo-
lentini Bodnig'schen Verlaſſe vorgefundene Bücher und nachbenannte Manuſcripte, als B. Bod-
nig's Sloveniſches Wörterbuch, naturhiſtoriſche zum kraineriſchen Wörterbuche gehörige Schriften
eines gelehrten Krainers, Blaſ. Kumerden's Schriften auch zum kraineriſchen Wörterbuche ge-
hörig, P. Marci Dictionarium Trilingue, deutsch ſlawiſches Wörterbuch, Alphabe-
ticon Vindicum, Lexicalia, Etymologica conamina et ſermo criticus Penze-
li de ortu linguarum, Vodnikove Pesmi, Popovizhiana Manuſcripta Vendi-
ca, Alphabetum Cyrillicum et Glagoliticum, verſchiedene grammatikaliſche Schrif-
ten, Geſchichte von Krain, Görz und Triest, Abeceda ſa perve ſhole, ect. ect.
dann eine ſchöne Münz- und Mineralienſammlung gegen ſogleich baare Bezahlung hindange-
geben werden.

Laibach am 18. Jänner 1820.

Amortisations-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es ſey auf
Anſuchen der k. k. Patronats- und Vogtherrſchaft Sittich in die Ausfertigung der Amor-
tisations-Edikte hiñſichtlich der angeblich in Verluſt gerathenen zwey kraineriſch-ſlän-
diſchen 3 1/2 proc. Nerarial-Obligationen, als Nro. 678 dd. 1. Auguſt 1786 pr. 50 fl.
auf Jiliakſkirche St Rochi in der Pfarr Seifenberg, und Nro. 1450 dd. 1. May 1789
pr. 10 fl., auf die Kirche St. Rochi auf Linſenbergiſche Meſſenſtiftung in der Pfarr
Seifenberg lautend, gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was
immer für einem Rechtsgrunde auf dieſelben einen Anſpruch zu haben vermeinen, auf-
gefordert, ihre allfälligen Rechte darauf ſo gewiß binnen der geſetzlichen Friſt von et-
lichem Jahr, ſechs Wochen und 3 Tagen vor dieſem Gerichte geltend zu machen, als im
widrigen nach Verluſt derſelben auf weiteres Geſuch ſolche für erlöſchet und kraftlos
erklärt werden ſollen.

Laibach am 15. October 1819.

Amortisations-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es werde auf
Anſuchen der Maria Nant, wohnhaft in der Krakau Hauſ Nro. 35 allen jenen, welche
aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anſpruch auf die in Verluſt gerathene krai-
neriſch-ſländiſche Nerarial-Obligation Nro. 9024 vom 1. Auguſt 1806 auf Maria Nant
in Kreuz bey Neumarkt lautend pr. 300 fl. zu haben vermeinen, aufgetragen, daß ſie
dieſe ihre Ansprüche ſo gewiß binnen der geſetzlichen Amortisations-Friſt von einem Jahre
re, 6 Wochen, 3 Tagen vor dieſem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben,
als im widrigen nach Verluſt dieſer Friſt auf weiteres Geſuch der Wittſtellerin gebachte
in Verluſt gerathene Obligation für erlöſchet und wirkungslos erklärt werden würde.

Laibach am 26. October 1819.

Anmeldungs-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es ſey über
Anſuchen der Joſepha Blaſchkiſch, und Maria Pauliſa, gebornen Weßler, als erklärten
Univerſalerben, zur Erforschung der Schuldenlaſt nach dem zu Stopp im Bezirke Wipbach
verſtorbenen Prieſter Johann Weßler, die Anmeldungsbeſtimmung auf den 28. Februar k.
3. Vormittags um 9 Uhr beſtimmt worden, an welchem Tage die Gläubiger ihre Anſprü-
che entweder vor dieſem k. k. Stadt- und Landrechte, oder vor dem hiezu beſagten Bezirke-
gerichte Wipbach ſo gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun ſollen, widrigens ſie ſich
die Folgen des §. 314 des b. G. B. ſelbſt zuſchreiben haben werden.

Laibach am 21. Jänner 1820.

Anmeldungs-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anſuchen der Helena
Baumann, gebornen von Eodelli, als bedingt erklärten Erbin, bekannt gemacht, daß alle
jene, welche aus was immer für einem Grunde an die Verlaſſenſchaft des am 14. December
1819 verſtorbenen Herrn Konſtantin von Eodelli, Domherrn zu Laibach, Ansprüche zu ha-

den vermerken, selbe den der zu diesem Ende auf den 13. März d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte ang.ordneten Logia zu so gewiß anzuweisen und darzuthun haben, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 des b. G. B. zur Last fallen würden.

Laibach den 25. Jänner 1820.

Vermischte Verlautbarungen.

Anz. 192. (1)

Endunterzeichnet empfiehlt sich in Speyerer, Material-, Farb-, Eisen- und Eisengeschmiedewaren um die billigsten Preise. Zugleich macht er bekannt, daß er mit sehr schönen feinsten Stöckel zu niedrigen Preisen versehen sey, so wie durch die ganze Saisonzeit bey selben schön und unschätzlich gewaschener Stöckel das Pfund um 4 kr. zu haben seyn wird.

Ferner ist allda auch vortrefflicher Kroyer Käse,ächter Jamaica Rhum undächter Tokayer Ausbruch, so wie auch böhmische Erbsen und Linsen zu haben; eine bes. Heilige Probe wird Jedermann von der Aechtheit der Waare, als auch billigsten Preise sen überzeugen.

Joh. B. Sittar,

zum goldenen Anker in der alten Markts. Strasse.

Undertreibung eines Schuldscheines. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Rus von Großdobra, einverstandlich mit Herrn Dr. Joseph Ewanes, Kurator der Valentin Peganischen Verlassenschaft, in die Undertreibung des vom ersten, an den sel. Andreas Thomtschitsch, Wirtschaftsbearbeiter des Guts Smetz, über ein Darleihen von 300 fl. ausgestellten, in Verlust geratenen Schuldscheines dd. Herrschaft Sittich am 30. September 1803 datirter am nächstlichen Tage, gewilliget worden. Daher werden alle jene, die auf gedachten Schuldschein Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihr Recht darauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß darzuthun, widrigens selbe nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehet, und besagter Schuldschein für null und nichtig erklärt werden würde. Weizelberg am 29. Septembris 1819.

Voreufungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: daß der Georg Muly aus Ottok, in der Pfarr Laas mit Hinterlassung einer Witwe und fünf Kindern den 1. Jänner 1816 ab intestato gestorben sey.

Von den fünf Kindern und gesetzlichen Erben ist Anton Muly schon seit dem Jahre 1812 abwesend. Dieses Gericht, dem nun der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, hat zu seiner Vertretung einen Kurator im Person des Herrn Oberrichter Matthäus Pach zu Laas bestellt, welcher denselben in Ausübung seiner Erbrechte bey der väterlichen Abhandlungspflege vertreten wird; dem abwesenden Anton Muly hingegen wird die gerichtliche Verfügung durch diese öffentliche Auschrift zu dem Ende erinnert, damit er entweder selbst zu erscheinen, oder aber inzwischen entweder sich hiesfalls mit dem aufgestellten Kurator ins Einverständnis zu setzen, oder einen andern Sachwalter am so gewisser nachhaftig zu machen wissen möge, als sonst der aufgestellte Kurator nach seinem Befund das Abhandlungsgeschäft fortsetzen und beenden wird.

Bezirksgericht Schneeberg den 9. August 1819.

V o r l a d u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg werden hiemit alle jene, welche auf die Verlassenschaft des am 1. Jänner 1816 im Orte Ottok, Pfarr Laas ab intestato verstorbenen Halbhühler Georg Muly, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermerken, zur Anmeldung desselben auf den 21. März d. J. um 9 Uhr früh auf dasige Gerichtskanzley zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach

Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung des Verlassenschaft an die betreffenden Erben ohne weiters erfolgen wird.
Bezirksgericht Schneeberg den 26. Jänner 1820.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg in Innererain Adelsberger Kreises wird hiemit bekannt gemacht: Es sey aus Anlangen des Mathias Modrian, von Mühlen, Haasberger Bezirks, in die öffentliche Feilbietung der dem Mathias Janeschitzsch gehörigen, zu Werchnitz in der Pfarre Laas liegenden, der Herrschaft Schneeberg dienstbaren, und gerichtlich auf 150 fl. geschätzten 1/4 Konkrethube mit An- und Zugehör sammt einiger auf 36 fl. 10 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen auf einen gerichtlichen Vergleich vom 18. Juny d. J. schuldigen 62 fl. 20 kr. W. W. c. s. im Executionswege genehmigt worden. Da nun hiezu 3 Versteigerungstermine, und zwar für den ersten der 7. März, für den zweyten der 7. April, und für den dritten der 8. May dieses Jahres mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese 1/4 Hube und die Fahrnisse weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden; so haben die Kauf Lustigen an den obgedachten Tagen früh um 9 Uhr im Orte der Realität zu erscheinen, die Exigationsbedingnisse aber auf dasiger Gerichtskanzley inmittelfst einzusehen.

Bezirksgericht Schneeberg den 4. Februar 1820.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen zur Liquidation des Passiv- Standes und sohinmiger Verlassenschaftspflege von nachstehenden Verstorbenen die dießfälligen Tagsetzungen auf folgende Tage und Stunden, als:

1) Nach Peter Pegam, Bauer, Haus No. 20 zu Oberduppach.
Am nämlichen Nachmittage.

2) Nach Maria Potshvaunig zu Neumarkt.
Auf den 14. März d. J. Vormittags.

3) Nach Maria Gollmayer, Bäuerin von Rager.
Am nämlichen Nachmittage.

4) Nach Ursula Wianschitsch, von Rager.
Auf den 15. März d. J. Vormittags.

5) Nach Johann Wallach, Bauer zu Loka.
Am nämlichen Nachmittage.

6) Nach Maria Donthan, Grundbesitzerin in Kreuz.
Auf den 16. März 1820 Vormittags.

7) Nach Gregor Slobotschnig, Schmied zu Rager.
Am nämlichen Nachmittage.

8) Nach Elisabeth Rafong, Bäuerin zu Unterduppach.
Auf den 17. März Vormittags.

9) Nach Helena Werneg, Bäuerin zu Zeiskritsch.
Vor diesem Gerichte anberaumet worden, daher alle jene, welche an obgedachte Verlassenschaften, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert sind, ihre aufständigen Ansprüche an besagten Tagen um so gewisser entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten rechtshältig darzuthun, widrigenfalls die Abhandlung geschlossen, und das Vermögen den betreffenden Erben eingeworfen werden dürfte.

Vom Bezirksgerichte Neumarkt den 12. Februar 1820

Zimmer zu vergeben. (2)

Im Hause des Herrn J. B. Zebull, No. 167 in der alten Marktstraße sind auf Georgi 3 aneinander stossende Zimmer um billigen Preis zu vergeben. Das Nähere erfährt man im Gewölbe des J. B. Sittar, im nämlichen Hause.

Amortisations - Edikt. (12)

Dem Bezirksamte der Herrschaft Neumarkt in Mähren wird hiemit in Folge des k. k. Hofdekrete der k. k. obersten Justizstelle vom 9ten August, und hader Intimation des k. k. Appellationsgerichtes zu Klagenfurt vdo. 11ten September 1818 öffentlich kund gemacht: Es haben zur Wiedererrichtung des bey der Feuerbrunst im Jahre 1811 verbrannten Grundbuchs alle jene Partheyen, welche eine zu der Herrschaft Neumarkt in Mähren dienliche Realitt besitzen, oder auf eine derselben ein Eigenthum-, oder Pfandrecht erworben haben, ihre Gewhrscheine, und die das Eigenthum, oder Pfandrecht ausweisenden Urkunden in Original in der bestimmten Frist von 1 Jahre, 6 Wochen, und 3 Tage, als dem gesetzlichen Amortisationstermine so gewi hier vorzulegen, als widrigens das Vorrecht erloschen, und erst vom Tage der neuerlichen Eintragung der Urkunden wirken solle.

Bezirksamte der Herrschaft Neumarkt in Mähren den 1ten Februar 1819.

Verstorbene zu Laibach.

Den 10. Februar.

Dem sel. Johann Abanzo, Bildhauer, f. S. Ludwig, alt 8 Monat, am Blas No. 10, an Fraisen. Den 11. Dem Herrn Simon Edermannigg, k. k. Prokurator, f. L. Franziska, alt 9 J., Postans No. 1, an der Abzehrung. Den 14. Dem Joseph Wagnmann, Kupferstecher, f. S. Joseph, alt 9 J., in der Rosenqasse No. 117, an innern Fraisen. Den 15. Herr Johann Filzmoser, k. k. Tabak - Erbsant, alt 70 J., in der Spitalgasse No. 269, an der Brustwasserlucht. Den 17. Dem Mathias Brger, Brodbcker, f. S. Dominan, alt 1 1/2 J., bey St. Florian No. 6, an der Lungenentzndung, als Folge zurckgetretenen Scharlach.

Gold und Silber - Einlsungspreise bei dem k. k. Einlsungs - Amte zu Laibach.
 Inn- und auslndisches Bruch- und Pagament, dann auslndisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Mark fein 362 fl. — kr.
 Inn- und auslndisches Bruch- und Pagament, dann auslndisches Stangen Silber gegen konventionsmssige Silbermnzen, die Mark fein:

Im Behalte von 13 Loth 6 Gran, und darber fein	23 fl. 36 kr.
— unter 13 Loth 6 Gran, einschliig 12 Loth fein	23 — 32 —
— unter 12 Loth, einschliig 9 Loth 6 Gran fein	23 — 28 —
— unter 9 Loth 6 Gran, einschliig 8 Loth fein	23 — 24 —
— unter 8 Loth fein	23 — 20 —

Laibacher Marktpreise vom 16. Februar 1820.

Getraidpreis.						Brod - Fleisch - und Biertare.					
Niederösterreich bischer Megen.	höchster		mittlerer		geringst.	Für den Monat Febr. 1820.	Gewicht.			Preis.	
	fl. kr.		fl. kr.				Pr R. Q.				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.				kr.	kr.	
Waizen	2	40	2	30	2 18	1 Mundsemmel	—	4	2 1/2	1 1/2	
Kufuruz	—	—	—	—	—	detto	—	9	1	1	
Korn	—	—	2	30	—	1 ord. Semmel	—	6	1 1/2	1 1/2	
Gersten	—	—	—	—	—	detto	—	12	1	1	
Hierz	—	—	1	36	—	1 Laib Waizenbrod	1	4	3	3	
Haiden	—	—	1	16	—	detto	2	9	2	6	
Haber	—	—	2	—	—	1 Laib Schorschizzenbrod	1	27	—	3	
						detto	3	22	—	6	
						1 Pfund Rindfleisch	—	—	—	6	
						Die Maasß gutes Bier	—	—	—	4	

Kreisämthliche Verlautbarung.

K u n d m a c h u n g. (1)

Der hiesige Gubernial = Verordnung vom 1. d. Mro. 1300 ist das Kreisamt angewiesen worden, eine neuerliche Versteigerung der Verpachtung des Normal-Schulbücher = Vorrathes in Laibach für das Solarjahr 1820 abzuhalten. Es geschieht somit hiervon die gegenwärtige Verlautbarung mit dem Beysatze, daß das Kreisamt diese Versteigerung am 28. d. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem hiesigen Kommissions = Zimmer pflegen werde.

Die Bedingungen, unter welchem dieser Verschleiß an den Bestbieter verpachtet wird, sind folgende:

1. Hat sich der Pächter dieser Verschleiß verbindlich zu machen, unausgesetzt einen solchen Verlag der vorgeschriebenen Normal = Schulbücher zu führen, daß alle Haupt-, Normal- und Trivial = Schulen dieses Gubernial = Gebietes damit ausreichend und flugs versehen seyn werden.

2. Hat der Erleher die Schulen dieses Gubernial = Gebietes auch mit denjenigen Büchern zu versorgen, die nur in Wien abgedruckt werden dürfen, daher von dortaus bezogen werden müssen, und zwar ganz um die den Preise, welche schon in Wien den Büchern aufgedruckt, und aus der Anlage zu ersehen sind.

3. Der Preis jener Normal = Schulbücher, welche hierorts gedruckt werden, wird durch den erfolgenden Mindestbott bestimmt, und der Unternehmer verpflichtet, von allen diesen Büchern, darunter auch die sogenannten Einmaleins-, und ABC = Täfeln begriffen werden, nicht nur fünf und zwanzig von Hundert Gratisbücher gleichfalls gebunden, für die armen Schüler zu verabreichen, sondern auch bedacht zu seyn, daß selbe rückfichtlich des beabsichtigten Leses mit den Wienerauslagen wörtlich gleich lautend, und selbst in Absicht auf die Seitenanzahl ganz gleich abgedruckt werden.

4. Keine Schulbücher, welche nicht nach Vorschrift des deutschen Schulkodex unmittelbar von Wien bezogen werden können, können hier nachgedruckt werden.

5. Soll der Erleher verbunden seyn, den als Ueberfluß erkannten Vorrath der abgeordneten gratis Procenten = Bücher, um die für jede Gattung derselben bestimmten Verschleißpreise abzunehmen, wogegen ihm aber dabei ein Verschleißgewinn von 10 Procent, und ein Zahlungstermin von drei Monaten zugestanden wird.

6. Hat der künftige Verleger, nachdem er einen bedeutenden Kredit bey der Verschleiß = Direktion in Wien anzuhoffen hat, bey Verabfolgung der für den Laibacher Kreis erforderlichen Normal = Schulbücher, wofür die Bezahlung vor zwey Monaten noch geschehen seiner Lieferung wegen der entfernten Lage und schwierigen Einbringung nicht erfolgen kann, auf diese Zeit einen Kredit von 4 — 500 fl. zu geben, und überdies den Unterverlegern 10 Procent Provision von den abgenommenen Büchern zu überlassen.

7. Sind von jeder neuen Auflage des bewilligten Nachdruckes zwey Exemplare zur Vorlage an die höchste Hofstelle unentgeltlich abzuliefern.

8. Kommt nach Verlauf der Pachtzeit der Normal = Schulbücher = Vorrath um den erweislichen Erzeugungspreis dem neuen Pächter zu überlassen. Eben so ist hingegen der Erleher verpflichtet, nach Ablauf der Pachtzeit des hiesigen Buchhändlers Licht, den damals vorhandenen Vorrath desselben an derley Büchern auf die gleiche Weise zu übernehmen.

9. Von einer neuen, hier zugestandenen Auflage steht es der Schulenoberaufsicht zu, solche nach Maßgabe des einjährigen Bedarfs in der Anzahl zu beschränken.

10. Sollte sich der Verschleißer begeben lassen, die Normal = Schulbücher um willkürlich höhere Preise zu verkaufen, so verfällt er in eine Strafe von 4 fl. pr. Stück.

11. In Absicht auf die Qualität des hiesigen Nachdruckes, wird sich Reinheit derselben, gutes weißes Papier, und fester Einband sich ausbedungen, insoweit bey hiesigem Nachdrucke Uebersetzungen in die krainerische Sprache anbefohlen sind, müssen solche auf Kosten des Verlegers und unter der Aufsicht der Schulenoberaufsicht erfolgen.

12. Bey den Büchern des hiesigen Nachdruckes sind die kontraktmäßigen Preise auf den Preiskarten in Metamünze deutlich auszubringen.

(Zur Beysage Mro. 14.)

13ten. In der Auswahl der zur Korrektur des hiesigen Druckes geeigneten Individuen soll er an die Bestimmung des hiesigen bishöf. Konfistoriums gebunden seyn.

14ten. Jede hierortige Auflage ist ganz, so wie auch jede Lieferung von Wien des k. k. Normalschuldirektion hier anzuzeigen, welche sodann die Stemplung der Bücher im Einvernehmen mit der k. k. Provinz. Staatsbuchhaltung im Bücherverlage mittelst Ausdrückung des Normalschuldirektions-Stempels auf j. des Stück gratis vornehmen, die Zahl der gestempelten Bücher gehörig vormerken, die vorbebedungenen Procenten zum Behufe der armen Schüler unter einem zurückbehalten, und dieselben an das k. k. Kreisamt übergeben wird.

15ten. Die k. k. Normalschuldirektion ist berechtigt, den nicht kontraktmäßig qualifizierten Büchern die Stemplung zu versagen.

16ten. Der Verkauf ohne den Normalschuldirektions-Stempel ist dem Verleger unter 4 fl. Strafe für jedes Buch untersagt, wovon die Hälfte der Angeber, die andere Hälfte aber der Schulsfond erlangen wird.

17ten. Sollte aber erwiesen werden, daß derley ungestempelte Bücher mit Beilegung des kontraktmäßigen Verschleißes von andern Provinzen eingebleppt werden, so wird über dessen Anzeige ihm die nöthige Hülfe gewährt werden; auch wird demselben in dieser Hinsicht das Befugniß eingeräumt, sein anschließendes Verschleißrecht im kais. b. k. Gouvernements-Geblätthe durch öffentliche Zeitungsblätter kund machen zu lassen.

18ten. Verbindet sich der Verlagsübernehmer für jeden Semestralkurs ein halbes Riß Prüfungs-Programme für die hiesige Musterhauptschule, dann am Ende des Schuljahrs einen halben Riß von der Klassifikation der Normalschüler gratis zu liefern.

19ten. Wird dieser Normalschulbücher-Verschleißkontrakt auf das Solarjahr 1820 zu dauern haben.

20ten. Wird sich von Seite des hohen Suberninms die Ratifikation der Versteigerung vorbehalten, und erst sodann mit dem Ertheiler der Kontrakt, wozu er den klaffenmäßigen Stempel beizugeben hat, abgeschlossen werden; jedoch wird dem Mindestbietber für seinen gemachten Anboth, von welchem er nicht mehr abgeben kann, so gleich und zwar dergestalt verbindlich gemacht, daß, falls er sich zur Abschließung eines ordentlichen Kontraktes dann nicht begeben wollte, das Lizitationsprotokoll die Stelle des Kontraktes zu vertreten, und er den Stempel zu solchem nachzutragen haben wird.

21ten. Hat Uebernehmer zur sichern Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch kausliche anwendbare Bürgen oder mittels Hypothek auf etz ne Kassen Sicherheit zu leisten, und sich zu erklären, auf welche Art er die Sicherheit für die genaue Kontraktshaltung leisten wolle.

22ten. Wird pro praetio fisci für den hierortigen Nachdruck der Verkaufspreis mit 1 1/4 fr. pr. 1 Bogen festgesetzt. Hinsichtlich der Kosten des Einbandes wird sich aber nach der Anlage, wie solche in Wien bemessen sind, gerichtet werden.

Es werden sonach alle pachtlustigen Partheyen eingeladen, am anberaumten Tage zur Versteigerung zu erscheinen.

K. k. Kreisamt Laibach am 14. Februar 1820.

B e r i c h t

aller Normalſchul- und Katechetiſchen Schriften, welche in dem Verlagsgewölbe der k. k. Schulbücher-Vertheilungs-Administration in Wien bey St. Anna in der Johannis-Gaſſe um die beſteſten Preiſe zu haben ſind. 1820.

I. Normalſchul-Schriften.

- 2. B. C. Tafeln
- Anleitung zum Schönschreiben in Folio mit 30 Kupfertafeln
- Anleitung zum Schönschreiben auf Velin-Papier mit 30 Kupfertafeln
- Anleitung zum Schönschreiben in Quart mit 4 Kupfertafeln
- Anleitung zu ſchriftlichen Aufſätzen 14 1/2 Bogen
- Auszug des großen Katechiſmus mit Fragen und Antworten 6 Bog.
- Bürgerliche Baukunſt 11 Bogen nebst 8 Kupfern
- Bne-Zion, ein moralisch-religiöses Lesebuch für die Jugend israelitischer Nation 12 Bogen
- Biblische Geschichte 13 Bogen, christliche Sittenlehre, und Einleitung in die Kenntniß der Gründe der Religion 11, IV, und V.
- Stück des großen Lesebuches
- Buchstabier-Tafel in Fol. mit deutschen Druckbuchstaben
- Buchstabier-Tafel in Folio mit deutschen Schriftbuchstaben
- Buchstabier-Tafel in Folio mit lateinischen Schriftbuchstaben
- Einmaleins
- Evangelien und Episteln nebst einem zusammenhängenden Inhalte der Evangelien 16 1/2 Bogen
- Extract-Bogen für die I. II. und III. Classe

Preis pr. Stück in Metallmünze				Preis pr. Stück in B. B.			
Gebunden in		Gebunden in		ungebunden		Gebunden in	
ungebunden	Papier	Steifen	Leinen	ungebunden	Papier	Steifen	Leinen
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
2 1/2	2 13	—	—	1 1/2	5 24	—	—
4	—	—	—	10	—	—	—
2 48	—	3	6	7	—	—	7 40
10	13	—	25	25	31	—	59
19	—	—	11	48	—	—	26
38	—	45	—	20	—	1 45	—
15	—	—	19	35	—	—	46
—	—	—	—	38	—	—	43
14	—	—	18	—	—	—	—
12	—	—	—	35	—	—	—
12	—	—	—	30	—	—	—
12	—	—	—	30	—	—	—
12	—	1	—	14	—	3	—
31	—	—	27	—	—	—	4
3	—	—	—	63	—	—	—
—	—	—	—	8	—	—	—

	Preis pr. Stück in Metallmünze										Preis pr. Stück in W. W.									
	Gebunden in					Gebunden in					Gebunden in					Gebunden in				
	Unge- bun- den	Pa- pier	Steifen Deckel	leder- nen Rücken	fl. / kr.	Unge- bun- den	Pa- pier	Steifen Deckel	leder- nen Rücken	fl. / kr.	Unge- bun- den	Pa- pier	Steifen Deckel	leder- nen Rücken	fl. / kr.	Unge- bun- den	Pa- pier	Steifen Deckel	leder- nen Rücken	fl. / kr.
Nachdruck II. Theil 15 Bogen	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schulgesetze 1 Bogen in Octav	1 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schulgesetze 1 Bogen in Quart	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sprachlehre große deutsche 16 Bogen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sprachlehre kleine 10 Bogen	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterlagen in Folio	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterlagen in Quart	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versuche eines Lesebuches für Volksschulen 22 Bogen	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorbereitung zum Lateinlesen 3 Bogen	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorlesungen kleine	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
W. H. Geschichte I. Band 24 Bogen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weltgeschichte II. Band 31 1/4 Bogen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weltgeschichte III. Band 28 Bogen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitungstabellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den Abnehmern außerhalb der Linien Wiens in Oesterreich unter der Enns werden 20 Procente Provision im Gelde von gebundenen Büchern, jenen im Lande ob der Enns, in Steiermark, Kärnten, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, dem k. k. Hofkriegsrathe für die Gränztruppen, 20 Procente, jenen in Liptow und Moravien 25, und jenen in Galizien 30 Procente, aber aus dem Grunde abgelaufen, wenn sie wenigstens für 20 fl. Bücher abnehmen.

N. Katechetische Schriften.

Andachtsübungen, Ceremonien und Gebrauche unserer b. kathol. Kirche 3 Bücher 21 Bogen
Anleitung zur Erkenntnis und Verehrung Gottes 1 1/2 Bogen
Anleitung nebst der Anweisung zur Gerechtigkeit nach dem Leben und der Lehre Jesu 5 1/2 Bogen
Art und Weise die b. Sacramente zu ertheilen 4 Bogen
Christenlehrbogen
Denkbuch für die Basen 7 1/2 Bogen
Einführung zum Religionsunterrichte in Gesprächen die Mütter mit ihrem Kinde 3 1/2 Bogen
Erklärung der Sonntags- und feiertäglichen Evangelien 17 1/2 Bogen
Erklärung der Evangelien von J. M. J. Leondart 24 1/4 Bogen
Gebetbuch katholisches 10 Bogen mit goldenen Vinen und 1 Kusse
Handbuch für Katecheten, Schullehrer und Schwestern zu dem f. k. Staaren eingef. Katechis. 8 1/4 Bg.
Heilsame Lehren für Braut- und Eheleute 2 Bogen
Heil. Lehren für Braut- Personen
höheren Standes 4. Schreib. 5 B.

Preis pr. Stück in Microsumme

Preis pr. Stück in 25. R.

Gebunden in

Gebunden in

Unges. bun- den	Preis pr. Stück in Microsumme			Preis pr. Stück in 25. R.		
	Pa- pier	Lein- wand	Unges. bun- den	Pa- pier	Lein- wand	Unges. bun- den

Unges. bun- den	Preis pr. Stück in Microsumme			Preis pr. Stück in 25. R.		
	Pa- papier	Lein- wand	Unges. bun- den	Pa- papier	Lein- wand	Unges. bun- den
26	—	—	1	5	—	—
2	5	—	—	—	—	—
7	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—
10	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—
22	—	—	—	—	—	—
30	—	—	—	—	—	—
12	—	—	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	—
2 1/2	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—

Preis pr. Stück in Metallmünze										Preis pr. Stück in B. B.									
Gebunden in					Unge- bun- den					Gebunden in					Unge- bun- den				
Papier	Steifen	leer- nen	ledern.	Frank- Band	Papier	Steifen	leer- nen	ledern.	Frank- Band	Papier	Steifen	leer- nen	ledern.	Frank- Band	Papier	Steifen	leer- nen	ledern.	Frank- Band
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
17	—	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	—	—	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	—	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	—	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Leben Jesu für Kinder anwendbar ge-
 macht, 12 Bogen mit 1 Kupfer
 Lehrreiche Erzählungen 8 Bogen
 Feste in Gebetsbuch 50 Bl., B. m. 6 S.
 Liedreiche Apokalypse Gott. d., die Men-
 schen gut und glücklich zu machen
 6 1/4 Bogen
 Ministrantenbuchlein sammt der deutschen
 Messe nebst den Predigten und Meß-
 gesängen, wie auch den bey dem nach-
 mittäg. Gottesdienste vorgeschrie-
 benen Gebethern 4 Bogen
 Neues Testament mit auserlesenen
 Anmerkungen 56 Bogen
 Parabeln oder Gleichnissen für
 Junge und Alte 16 1/2 Bogen
 Citirerbuchlein für die Jugend in den
 Citiren 7 Bogen mit 1 Kupfer
 Citirerbuchlein für die Jugend auf
 dem Lande 6 1/2 Bogen
 Citirerbuchlein der Schriften 10 3/4 B.
 Unterricht zur Firmung 1 Bogen
 Zeugnisbogen f. d. Verurtheilungen, wel-
 che bey d. Sperrzeit. ertheilt werden

Schülern, welche in den Gegenständen der deutschen Schulen unterrichtet werden sollen, sind nach und nach folgende Bücher nöthig:

In Normal- und Hauptschulen.

Für die I. Classe der untern Abtheilung: 1. Das ABC-Tafelchen. 2. Das Rahmenbüchlein für Stadtschulen. 3. Die gestochenen Vorschriften zum Schönschreiben (blattweise).

Für die I. Classe der obern Abtheilung: 1. Der kleine Katechismus. 2. Das Rahmenbüchlein (zur Übung in verschiedenen Druckarten.) 3. Die kleinen Erzählungen für Stadtschulen. 4. Die deutsche Sprachlehre. 5. Die gestochenen Vorschriften (blattweise).

Für die II. Classe: 1. Das große Lesebuch. 2. Zweyter Theil des Lesebuches für Städte. 3. Die deutsche Sprachlehre. 4. Das Sittenbüchlein für die Jugend in Städten. 5. Die gestochenen Vorschriften (blattweise). Zur eigenen Wiederholung des in der Schule Vorgetragenen ist solchen Schülern nützlich die Anleitung zur Rechenkunst, I. Theil, und die Anleitung zum Schönschreiben.

Für die III. Classe: 1. Das große Lesebuch. 2. Zweyter Theil des Lesebuches für Stadtschulen. 3. Die deutsche Sprachlehre. 4. Die biblische Geschichte und christliche Sittenlehre. 5. Die Evangelien. 6. Die gestochenen Vorschriften. 7. Die Vorbereitung zum Lateinlesen (auch nur denjenigen, welche lateinisch lernen sollen). Schülern dieser Classe ist zur eigenen Wiederholung nützlich die Anleitung zur Rechenkunst I. Theil, die Anleitung zu schriftlichen Aufträgen, und die Anleitung zum Schönschreiben.

Für die IV. Classe im 1. Jahrgange: 1. Großes Lesebuch I. Theil. 2. Handbuch zum Katechismus oder großen Lesebuch. 3. Die Rechenkunst. 4. Die Baukunst. 5. Rechenkunst II. Theil. 6. Erdbeschreibung des böhm. Kaiserstaates I. Theil. 7. Deutsche Sprachlehre. 8. Anleitung zu schriftlichen Aufträgen. 9. Die gestochenen Vorschriften sammt der Anleitung zum Schönschreiben.

Im 2. Jahrgange: Nebst den Lehrbüchern des 1. Jahrganges: 2. Die Mechanik. 3. Erdbeschreibung II. Theil. 4. Die Naturgeschichte. 5. Die Naturlehre.

In Trivialschulen in Städten.

Für die I. Classe: 1. ABC-Tafelchen. 2. Das Rahmenbüchlein für Stadtschulen. 3. Die kleinen Erzählungen für Stadtschulen. 4. Der kleine Katechismus. 5. Die ersten Blätter der gestochenen Vorschriften zum Schönschreiben.

Für die II. Classe: 1. Das kleine Lesebuch. 2. Zweyter Theil des Lesebuches für Stadtschulen. 3. Die Evangelien. 4. Die gestochenen Vorschriften. Sam Nachlesen des in der Schule Vorgetragenen ist solchen Schülern auch 5. die Rechenkunst I. Theil, 6. die Anweisung die deutsche Sprache richtig zu lesen. 7. die Anleitung zu schriftlichen Aufträgen, 8. die Anleitung zum Schönschreiben nützlich.

In den Trivial-Schulen auf dem Lande.

Für die I. Classe: 1. Das ABC-Tafelchen. 2. Das Rahmenbüchlein für Landschulen. 3. Die kleinen Erzählungen für Landschulen. 4. Der kleine Katechismus. 5. Die gestochenen Vorschriften. Denjenigen Schülern, welche das Rahmenbüchlein fertig lesen, können die kleinen Erzählungen bekommen.

Für die II. Classe: 1. Kleines Lesebuch. 2. Zweyter Theil des Lesebuches für Landschulen sammt dem Anhang. 3. Die Evangelien. 4. Die gestochenen Vorschriften zum Schönschreiben. Zur eigenen Wiederholung des in der Schule Vorgetragenen ist solchen Schülern, 5. die Rechenkunst I. Theil, 6. die Anweisung zur deutschen Sprache, 7. die Anleitung zu schriftlichen Aufträgen, 8. die Anleitung zum Schönschreiben nützlich.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Rudesch, Inhaber der Herrschaft Reifnitz, wider Ignaz Barraga, Inhaber des Guts Wildeneegg, wegen schuldigen 2000 fl. sammt Zinsen und Kosten in die executiv Feilbietung des dem Schuldner eigenthümlichen, im Bezirke Egg bey Podpetsch, Pfarr Morawitsch gelegenen, auf 39,635 fl. 19 kr. gerichtlich geschätzten Gutes gewilliget, und zu diesem Ende die Feilbietungstagsakungen auf den 31. Jänner, 27. März und 29. May k. J. 1820, jedsmahl Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt und Landrechte mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbietungstagsakung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswert hinbangegeben werde würde. Da nun bey der am 31. Jänner l. J. abgehaltenen ersten Feilbietungstagsakung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zu der zweyten auf den 27. März l. J. Vormittags um 9 Uhr ausgetretenen Feilbietungstagsakung mit dem Anbange geschritten, daß, wenn auch bey dieser Tagakung niemand den Schätzungswert bieten sollte, das in der Execution befindliche Gut bey der dritten auf den 29. May l. J. abzuhaltenden Feilbietungstagsakung auch unter dem Schätzungswert hinbangegeben werden würde. Die Licitations-Bedingnisse können in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.
Laibach den 4. Februar 1820.

Amortisations-Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des k. k. Fiskalamts in Vertretung der Jakob Laknerischen Meßenslistung in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte hinsichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen krainerisch. landschaftl. 4 proc. Domestikal Obligation Nro. 550 dd. 1. May 1776 pr. 1700 fl. auf Jakob Lakner lautend, gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche auf diese Obligation einige Ansprüche zu stellen berechtigt zu seyn vermeinen, aufgefordert, dieselben binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß rechtstend darguthun, als im widrigen auf weiteres Ansuchen des k. k. Fiskalamts diese Obligation für todt und wirkungslos erklärt werden würde.
Laibach am 6. August 1819.

Amortisations-Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey unter einem über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur in die geberene Ausfertigung der Amortisations-Edikte über nachstehende in Verlust gerathene, verschiedenen unter dem landesherrlichen Patronate stehenden Kirchen gehörige öffentliche Fondsobligationen, namentlich:

- a) Nro. 4288 dd. 1. May 1806 auf die Kirche zu Oberseindorf in der Pfarr Preßburg in Unterkrain Domestikal a 4 Procent pr. 20 fl.
- b) Nro. 263 dd. 1. May 1785 auf die Pfarrkirche St. Michael zu Neustadt für die Filialkirche W. L. J. zu Prechdorf, Merarial a 3 1/4 Procent pr. 250 "
- c) Nro. 477 dd. 1. Februar 1786 auf die Filialkirche W. L. J. zu Prechdorf in der Pfarr St. Michael, Merarial a 3 1/2 Procent pr. 100 "
- d) Nro. 478 dd. 1. Februar 1786 auf die Filialkirche St. Crucis zu Elasse, nega in der Pfarr St. Michael, Merarial a 3 1/2 Procent pr. 50 "
- e) Nro. 479 dd. 1. Februar 1786 auf die Filialkirche St. Trinitatis zu Potendorf in der Pfarr St. Michael, Merarial a 3 1/2 Procent pr. 50 "
- f) Nro. 475 dd. 1. Februar 1786 auf die Filialkirche W. L. J. zu Smellschütz in der Pfarr Schönfeld, Merarial a 3 1/2 Procent pr. 50 "

(Zur Beylage Nro. 14.)

- g) Nro. 1181 dd. 1. Februar 1788 auf die Filialkirche u. L. F. zu Pechdorf in der Pfarr St. Michael, Aerial a 3 1/2 Procent pr. 150 fl.
- h) Nro. 2816 dd. 1. Februar 1793 auf die Filialkirche u. L. F. zu Pechdorf in der Pfarr St. Michael, Aerial a 3 1/2 Procent pr. 50 "
- i) Nro. 266 dd. 1. May 1785 auf die Pfarrkirche St. Michael für die Filialkirche St. Crucis in Slattenegg, Aerial a 3 1/2 Procent pr. 50 -
- k) Nro. 267 dd. 1. May 1785 auf die Pfarrkirche St. Michael für die Filialkirche St. Trinitatis in Portendorf, Aerial a 3 1/2 Procent pr. 50 =
- l) Nro. 1187 dd. 1. Februar 1788 auf die Filialkirche St. Trinitatis zu Potendorf in der Pfarr St. Michael, Aerial 3 1/2 Procent pr. 50 -
- m) Nro. 231 dd. 1. Februar 1785 auf die Filialkirche u. L. F. zu Hmelttschitz, Aerial a 3 1/2 Procent pr. 100 "
- n) Nro. 1917 dd. 1. Februar 1789 auf die Filialkirche u. L. F. zu Hmelttschitz in der Pfarr Hönigstein, Aerial a 3 1/2 Procent pr. 50 "
- o) Nro. 1323 dd. 1. August 1786 auf Fanzschitzsche Messenstiftung bey der Pfarr Hönigstein, Aerial a 4 Procent pr. 200 "
- p) Nro. 1081 dd. 1. August 1786 auf Kapitel Rydolphswerth die Stoisische Vicarii-Stiftung bey der Pfarr Hönigstein, Domestikal lautend, a 4 Proc. pr. 300 "
- gewilliget worden; daher denn alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf vorbemelte öffentliche Fondsobligationen einen Anspruch machen zu können vermeinen, selben so gewiß binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anhängig zu machen haben werden, als im widrigen auf weiteres Anlangen des gedachten k. k. Biskalamts die besagten öffentlichen Fondsobligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Amortisations-Frist für getödtet und kraftlos erklärt werden würden. Laibach den 18. Jänner 1820.

Amortisations - Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Bernard Wolf, Vertreters der Andreas Rottschischen Gantmasse, in die gebettene Ausfertigung des Amortisations - Edikts über die in Verlust gerathene, am 11. December 1787 von den Eheleuten Georg und Luzia Tschinkel, an die Helena Nebus Rottschin, vorhinige Luspin, über baar dargeliehenen 70 fl. d. W. ausgesetzte, auf das Margareth Snehitz, nachhin aber verheiratheten Rottschische Haus Nro. 29 auf der St. Petters-Vorstadt alhier intabulirte Schuldobligation hinsichtlich des an dieser Urkunde befindlichen Grundbuchs, und respective Intabulations - Zertifikats vom 29. Februar 1788 gewilliget worden. Daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde hierauf einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert werden, selben binnen der gesetzlichen Amortisations - Frist von ein Jahr, sechs Wochen, 3 Tagen gehörig anzumelden, und so hin vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte auszutragen haben werden, widrigens nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen des obgedachten Gantvertreters in die Tödtung des auf der fraglichen Urkunde befindlichen Intabulations - Zertifikats gewilliget werden wird. Laibach am 27. April 1819.

Vermischte Verlautbarungen.

R a t h r i c h t. (2)

Es sind Zehntausend Gulden Metall - Münze idglich gegen pragmatical Sicherheit auf mehrere Jahre zu verleihen. Wer Lust trägt einen kleinern oder grössern Betrag davon als Darlehen zu erhalten, und in Krain domicilirt, beliebe sich an Doctor Wurzbach in der Herrngasse Nro. 210 zu verwenden. Laibach den 12. Jänner 1820.

Borrufungs - Edikt. (2)

Von der Bezirksobrigkeit der hochfürstl. Wilhelm Auerspergischen Herrschaft Pöls land in Unterkrain Neustädter Kreise werden nachbenannte bey der Reservestellung

Anno 1819 nicht erschienenen Rekrutirungsflüchtlinge und Reserve - Desertene vom Jahre 1818 dieses Bezirkes hiemit ediktaliter vorgeladen.

Vor- und Zunahmen	J. alt	Geburtsort.	J. alt	Haupt- gen ein- de.	Pfarr.	Stand.	An- mer- kung
Georg Schutte	26	Brejovitz	4	Pölland	Pölland	verb.	Re-
Johann Schutte	18	Höbmol	13	—	—	ledig	serve-
Joseph Schutte	24	Eschöplach	13	—	—	—	De-
Peter Scheinitzsch	23	Unterberg	6	—	—	—	ser-
Marko Sterk	22	Pösa	2	—	—	—	tene
Michl Fognia	31	Oberradenz	11	—	—	verb.	seit
Michl Schneller	24	Schöpfenlag	12	—	—	—	1818
Johann Schreier	31	Eball	16	—	—	—	—
Johann Rom	23	Wüstritz	9	Oberch	Escherneml	ledig	—
Andreas Rom	24	Mayerle	4	—	—	—	—
Andreas Perjon	23	—	7	—	—	—	—
Michl Schimenitzsch	22	Lachina	12	—	—	—	—
Johann do.	24	—	12	—	—	—	—
Johann Rahma	24	Dragovainsdorf	1	—	—	—	—
Johann Steuer	24	Fanzberg	21	—	—	—	—
Matthias Illmützsch	23	Dragatusch	16	—	Weinitz	—	—
Nikolaus Frankewitzsch	27	Obberch	19	—	—	—	—
Georg Lafner	25	—	21	—	—	verb.	—
Michl Gorsche	27	—	24	—	—	ledig	—
Johann Adamm	25	—	25	—	—	verb.	—
Georg do.	24	—	27	—	—	ledig	—
Michl Krall	31	Vertatsch	8	O. Pölland	Pölland	—	—
Stephan Standacher	20	Oberch	5	Oberch	Escherneml	—	do.
Joseph Rutenbag	23	Eschöplach	2	Pölland	Pölland	ledig	1819
Johann Kurre	22	—	12	—	—	—	Land-
Georg Fugina	28	Oberberg	10	—	—	—	wehre
Martin Fugina	19	—	10	—	—	—	flücht-
Marko Verderber	20	Unterberg	4	—	—	—	linge
Peter Jonke	23	Unterwalbl	13	—	—	—	—
Johann Sterk	21	Pösa	1	—	—	—	—
Georg Spitznagl	23	Breiterdorf	9	—	—	—	—
Johann Fugina	18	—	12	—	—	—	—
Joseph Wuttolla	19	Oberradenz	2	—	—	—	—
Peter Medved	22	—	15	—	—	—	—
Jur Stephanz	24	Dettschen	2	—	—	verb.	—
Peter Spechar	19	—	3	—	—	ledig	—
Johann Romm	22	Wüstritz	9	Oberch	Escherneml	—	—
Joseph Sterk	24	Grützsch	13	—	—	—	—
Joseph Bauer	20	—	17	—	—	—	—
Andreas Bauer	19	—	17	—	—	—	—
Andre Romm	23	Mayerle	4	—	—	—	—
Andreas Perjon	22	—	7	—	—	—	—
Johann Kusma	23	Dragovainsdorf	1	—	—	—	—
Peter Voschitzsch	27	—	8	—	—	—	—
Michl Wolf	18	Fanzberg	6	—	—	—	—
Johann Zuetzsch	19	—	7	—	—	—	—
J. Steuer	23	—	21	—	—	—	—

Dieselben haben demnach binnen 3 Monathen um so gewiß bey der gefertigten Bezirksobrigkeit zu erscheinen, widrigens man selbe nach feuchtscher Vertheilung dieses Termins nach den Auswanderungs - Vorschriften behandeln, sohin ihr Vermögen in Beschlag nehmen, und sie von Ansetzung einer Wirthschaft oder Gewerbs ausschließen würde.

Bezirksobrigkeit Polland am 21. Jänner 1820.

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach werden über Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Lusner, Kurators der Mathias Gostintzerischen Kinder zu Gostinze alle jene, welche auf den von Martin Gostintzer (Gostinzer) von Gostinze, an dem Lorenz Lentscheg (Lentz) von Doufsku unterm 21. März 1808 über 450 fl. b. W. bey der Herrschaft Glatteneß ausgestellten am nämlichen Tage auf die zu Gostinze liegende obbesagter Herrschaft zinsbare 1/3 Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen aufgefordert, selbe binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens dieser Schuldbrief sammt dem mittelst desselben erworbenen Sake nach Verlauf der Amortisationsfrist auf ferneres Anlangen des Bittstellers ohne weiters für null, nichtig und Kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach am 8. November 1819.

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach werden auf Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Lusner, Kurator der Mathias Gostintzerischen Kinder zu Gostinze alle jene, welche auf den von Martin Gostintzer (Gostinzer) von Gostinze, an dem Lorenz Lentscheg (Lentz) von Doufsku unterm 21. März 1808 über 450 fl. b. W. bey der Herrschaft Glatteneß ausgestellten am nämlichen Tage auf die zu Gostinze liegende obbesagter Herrschaft zinsbaren Hoffstatt intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefordert selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens dieser Schuldbrief sammt den mittelst desselben erworbenen Sake nach Verlauf der Amortisationsfrist auf ferneres Anlangen des Bittstellers ohne weiters für null, nichtig und Kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach am 8. November 1819.

Vorladung der Valentin Burger'schen Verlassensprecher und Schuldner auf den 10. März l. J. (2)

Zur ordentlichen Berichtigung des Verlasses nach dem, in der Pfarr Flödnig, im Dorfe Hraske, am 10. Juny 1819, mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments verstorbenen Händlers Valentin Burger, ist auf Anlangen des aufgestellten minorenen Kurators, eine Anmelde- und Liquidations - Tagsetzung auf den zehnten März d. J. Früh um 9 Uhr in der Bezirks - Amts - Kanzley zu Flödnig anordnet worden, zu welcher Tagsetzung sowohl jene, welche an den Verlass des Valentin Burger einen Anspruch zu machen sich berechtigt halten als auch jene, die dem Erblasser Was immer schuldig geworden sind, zu sogenannter Erscheinung vorgeladen — widrigens sie sich selbst zuzuschreiben haben werden, daß letztere sogleich im ordentlichen Rechtswege aufgesucht, dann der Verlass berichtigt, und den berechtigten Erben eingewantwortet werden wird.

Bezirksgericht Flödnig am 8. Februar 1820.

Feilbietungs - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht: Es sey auf gestelltes Ansuchen des erequirten Herrn Joseph Valentin Lampe von Neudorf, vom 8. dieses, und gegebener Einwilligung des Herrn Executionsführers Mathias Kadunz zu Treffen, dahin gewilliget worden, daß nachdem das in dem Executionsweg zur öffentlichen Versteigerung feilgebotene Haus und Gartl im Orte Treffen sub Haus No. 17 in Folge Edikts vom 26. October v. J. auch bey der dritten am 8. Februar 1820 be-

stimmten Liquidation nicht hat veräußert werden können, ist eine neuerliche directe Executionstagsatzung auf den 14. März 1820 um 9 Uhr Vormittag in der dießbezüglichen Amtskanzley mit dem Befehle abzuhalten bestimmt worden, daß, wenn bey derselben kein größerer Anboth erzielt werden sollte, der Herr Executionführer dieses Haus und Gartl um den Schätzungswerth pr. 300 fl. übernehmen werde.
Bezirksgericht Treffen am 9. Februar 1820.

K u n d m a c h u n g. (3)

Es ist in der Stadt Stein, gleich beym Eingange in die Vorstadt Schutt ein geräumiges Haus, bestehend zur ebenen Erde in 3 Zimmern, 1 Küche, 1 Speisekammer, und 2 Keller; im obern Stockwerke 4 Zimmer, 1 Küche und 1 Speise-Verhältniß, außer dem Hause mit einer Stallung und Schupfe, und überdieß mit einem schönen geräumigen Obstgarten, worin das edelste Heu erzeugt wird, dann beträchtlichen Gemüsegarten versehen, zu Georgi des l. J. auf ein oder mehrere Jahre aus freyer Hand in Pacht auszulassen. Dieses Haus wäre zu einem Gasthause, auch vermög seiner schönen guten Lage zu andern Speculationen geeignet.

Der Pachtshilling und die Bedingungen sind bey dem Eigenthümer auf dem Schlosse Steinbühl zu erfragen; Liebhaber belieben ihre Anfragen pofffrey zu stellen.

Vorrufungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Haaberg wird bekannt gemacht: Es seyen auf Anlangen der betreffenden Verlasses-Eratoren zur Liquidirung nachstehender Verlässe folgende Anmelbungstagsatzungen bestimmt worden, als a) der 23. Februar l. J. nach dem vor 18 Jahren in Brod verstorbenen Valentin Wesse, nach dem in Eibenschuß verstorbenen Thomas Herbas, und nach dem am 26. December 1819 in Wigau verstorbenen Andre Schwiigel; b) der 24. Februar l. J. nach dem in Eibersche am 21. December v. J. verstorbenen Georg Thomasin, nach dem in Zheuze verstorbenen Lucas Jasbor; ferner nach dem am 14. December 1819 in Grachovu verstorbenen Simon Gornig, und nach dem am 21. Jänner d. J. in Kirchdorf verstorbenen Anton Homouz.

Es haben daher alle jene, welche an gedachte Verlässe aus was immer für einem Titel entweder als Erben, oder Gläubiger Forderungen zu stellen vermeinen, oder zu denselben etwas schulden, an den gedachten Tagen um 9 Uhr früh so gewiß in dieser Gerichtskanzley ihre Ansprüche anzumelden, und gehörig darzuthun, oder aber ihre Schulden anzugeben, als widrigens diese Verlässe den sich meldenden und ausgewiesenen Erben werden eingewantwortet werden, die saumseligen Gläubiger sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben müßten, gegen die Schuldner aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht Haaberg am 23. Jänner 1820.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Michael Kastelik, Vormunden der minderjährigen Gertraud Schmollisch zu Ponique, wegen schulbigen 183 fl. 9 1/4 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executiv Feilbietung der Herrschaft Landespreis sub. Urbar. N. o. 66 zinsbare, gerichtlich auf 240 fl. geschätzte, dem Mathias Duller zu Germ, in der Hauptgemeinde Treffen rücksässigen Unterthan angehörige ganze Hube sammt den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget. Da nun hiezu 3 Feilbietungstagsatzungen, als für die erste den 14. März, für die zweyte den 15. April und für die dritte den 16. May 1820, jedesmahl früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt hat, daß falls diese Hube weder bey der ersten noch bey der zwey-

ten Feilbietungstagsakung um den Schätzungswertb oder darüber an den Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbietungstagsakung auch unter der Schätzung angegeben werden wird.

Bezirksgericht Herrschaft Triffen den 10. Februar 1820.

N a c h r i c h t. (2)

Von der Herrschaft Weissenstein werden zum Vergnügen der Jagdliebenden vom 1. März 1820 angefangen, Erlaubnißkarten zur Ausübung der Jagd auf der ihr gehörigen, nächst Geweibtenbrunn gelegenen Moraststrecke gegen Erlag von 2 fl. für die Person, ertheilt. Wer daher Belieben hat eine Erlaubnißkarte zu lösen, wolle sich bey dem Hausmeister Mrs. 149 auf dem St. Jakobsplatz gefälligst anmelden.

K u n d m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. kaiserl. Warasdiner General-Commando wird anmit bekannt gegeben, daß derjenige Bedarf an Schreib-Materialien, Holz und Beleuchtungs-Artikeln, dann sonstigen Kanzley-Requisitten für die beyden General-Commanden der kaiserl. Warasdiner, dann der Banat-Militär-Gränze, welche sich beständig in den Zeitraum eines Jahrs ergeben dürfte, durch öffentliche Lizitation sicher gestellt, somit zur Kenntniß gebracht werde, damit jene, welche sich die Lieferung dieser Erfordernisse gegen gleich baare Bezahlung noch besondener stipulirter Qualitdt, und freyer Stellung bis Ugram unterziehen wolle, bei dem am dritten März 1820 hierorts in dem Gebäude der besagten General-Commanden abgehalten werdenden öffentlichen Versteigerung mit ihren Anboten und den erforderlichen Papiermustern einkünden können, wo sonach mit demjenigen, der die mindesten Preise auf Rücksicht auf gute Materiallieferung anbieten wird, der Kontrakt salva ratificatione des hochhohen Hofkriegsrathes abgeschlossen werden wird.

Ugram am 24. Jänner 1820.

A m o r t i s a t i o n s - E d i k t (2)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jgnaz Rottner von Oberlaibach in die Ausfertigung des Amortisationsediktes dahin gewilliget worden, daß alle jene, welche a. auf den von ihm Herrn Anton v. Wiedersbach auf Wiedersbach unterm 1. Oktober 1802 aufgestellten, am nämlichen Tage auf die normallß ihm eigenthümlich gewesene, derzeit dem Lorenz Krauß gehörige, zu Oberlaibach liegende, dem Grundbuche der dem Gute Stroblhof incorporirten Gült Lehenple sub Urb. Fol. 109/12 retif. Nro. 2 diensthabe 23 Kreuzer Hube intabuliren und in Verlust gerathenen Schuldbrief pr. 1000 fl. W. W. und daß diesermwegen erwirkte gleichfalls intabulirte Urtheil dd. 25. July 1804 wegen zuerkannten 1000 fl. d. W. sammt 5 Pere. Zinsen, der halbjährigen Klassifizierung pr. 27 fl. 30 kr. und Gerichtskosten pr. 5 fl. 25 kr. b. Auf das auf eben diese Realitdt zu Gunsten des Lukas Saig wegen einer Weinschuld pr. 780 fl. 35 kr., Gerichtskosten pr. 8 fl. 45 kr., dann der 5 Pere. Zinsen unterm 1. September 1803 intabulirte und in Verlust gerathene Urtheil dd. 1. August 1803, endlich c. auf den gleichfalls auf diese Realitdt zu Gunsten des Joseph Rottnigg unterm 16. September 1806 intabulirten und verloren gegangenen Schuldbrief dd. 22. Jänner 1804 pr. 500 fl. aus welchem immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen verneinen, solchen binnen 1 Jahre und 45 Tagen sogewiß geltend zu machen haben, als im widrigen auf des Jgnaz Rottner weiters Einschreiten alle vorerwähnt in Verlust gerathenen Urkunden für geröbdt null und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Freudenthal am 4. Februar 1820.

Quatier zu vergeben. (3)

Am Plage Nro. 240 im zweyten Stocke ist auf künftigen Georgi 1820 ein Quartier zu vergeben. Das Mehrere erfährt man im nämlichen Hause bey der Eigenthümerin im dritten Stocke.

Laibach den 10. Februar 1820.

Anzeige. (3)

Unterzeichneter, wohnhaft am alten Markt Nro. 47 kauft noch fortwährend die gegen Frankreich angemeldeten verschiedenartigen Forderungen auf seine eigene Rechnung, ohne hierorts mit Jemanden in Verbindung zu stehen, oder gestanden zu seyn.

Joh. Kreitter.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Michael Maurovitsch von Fessenwerth, wider Michael Sdravitsch von Reischel, wegen schuldigen 60 fl. und Nebenverbindlichkeiten in die executive Versteigerung einer dem letztern eigenthümlich gehörigen, zu Reischel liegenden, der Herrschaft Kossel sub Rect. Nro. 49 und Urb. Nro. 302 zinsbaren gerichtlich auf 200 fl. geschätzten 1/4 Hube und etniger Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 31. Jänner, der zweyte auf den 28. Februar, endlich der dritte auf den 4. April f. J. 1820, jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr im Orte des liegenden Guts mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Gegenstände weder am ersten noch zweyten Termin um den Schätzungswerth an Mann gebracht würden, selbe am dritten Termine auch unter dem Schätzungspreise werden hindangegeben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 24. December 1819.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Feilbietung s. - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Köster von Kottischen, wider Georg Perz von Oberloschin, wegen schuldigen 1000 fl. M. W. c. s. c. in die executive Versteigerung der dem letztern gehörigen, im Dorfe Oberloschin sub Conser. Zahl 11 liegenden, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nro. 12 zinsbaren, gerichtlich auf 1100 fl. geschätzten 1/3 Hube, An- und Zugehör, und der in Execution gezogenen Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 29. Jänner, der zweyte auf den 29. Februar, endlich der dritte auf den 29. März f. J. 1820, jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr im Orte des liegenden Guts mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Gegenstände weder am ersten noch zweyten Termin wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht würden, selbe am dritten Termin auch unter der Schätzung werden hindangegeben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 24. December 1819.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Handlungshauses Drockner und Fabricius in Graß, die Feilbietung der zu Settsch liegenden, dem Andreas Periske gehörigen, und gerichtlich auf 550 fl. geschätzten 3/16 Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 6. März, für den zweyten der 6. April, und für den dritten der 6. May f. J. mit dem Besatze bestimmt wurden, daß, wenn diese Realitäten bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, so haben die Kauflustigen an den ersigedachten Tagen früh um 9 Uhr im Orte der Realität zu erscheinen. Die Kaufsbedingungen können inmittelst hier oder dort eingesehen werden.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 4. Februar 1820.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Gregor Lackner von Hinterberg, und Paul Lackner von Obermösel, als unbedingt erklärter Erben des an 15. October 1814 verstorbenen Matthias Samide, in die Versteigerung der von ihm besessenen, zu Obermösel liegenden, zum Herzogthume Gottschee zinsbaren 5,3 Hube sammt zugehörigen Gebäuden, Keller und Getreidekassen in Tabor gewilliget, und zur Vornahme derselben der, 4. März 1. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden.

Kaufslustige werden an den Ort der zu versteigernden Realität zu erscheinen mit dem Anhange eingeladen, daß daselbst die Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden. Opptschee am 4. Februar 1820.

Vorrufungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es haben Ignaz Rottler von Oberlaibach um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines bey dem kays. rischen Regiments gewesen, und wahrscheinlich in der Schlacht vor Etrasnoro in Rußland am 23. November 1812 gebliebenen Sohnes Joseph Rottler, gebeten. Da man nun zum Curator desselben den Herrn Doctor Maximilian Würzbach, Hof- und Gerichtsadvokat zu Laibach aufgestellt hat, so wird dieses dem Joseph Rottler hiemit bekannt gemacht, und er mit dem Besatze vorgeladen, daß im Falle er binnen einem Jahre nicht erscheint, oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bezirksgericht Freudenthal am 9. November 1819.

Amortisations - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird über Ansuchen des Johann Kappla, Grundbesizers an der Bier, hiemit bekannt gemacht: daß aus jene, welche auf nachstehende angeblich in Verlust gerathene zwey Urkunden, als erstens auf den vom Primus Saverischnig dem Martin Wittenz bey der Herrschaft Egg ob Pödersch am 13. Juny 1808 über ein Darlehen von 500 fl. ausgestellten, auf die vorhin Primus Saverischnig, im Dorfe Bier an der Feistritz liegende, dem Grundbuche der Staatsherrschaft Michelsstätten sub Urb. No. 586 1/2 dienstbaren Mühle seit 10. July 1808 intabulirten Schuldbrief, dann zweitens auf das auf eben diese Mühle unterm 15. Jänner 1809 zu Gunsten des Herrn Joseph Seunig intabulirte, bey dem vormahligen Ortsgericht der Staatsherrschaft Kaltenbrunn wegen vom Primus Saverischnig, dem Herrn Joseph Seunig schuldigen 338 fl. 9 kr. am 17. December 1808 geschlossene Vergleichs - Protokoll einen Anspruch zu stellen vermeinen, solchen binnen einem Jahre und 45 Tagen so gewiß geltend machen sollen, als im widrigen diese Urkunden für getödtet, null und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Kreutberg am 25. October 1819.

Feilbietungs - Edikt (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften zu Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Anton Piffig, als Johann Wittingerschen Verlassmasse Curator, gegen Anton Jäger, wegen schuldigen 50 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die Veräußerung des mit Pfandrecht belegten, auf 70 fl. gerichtlich geschätzten, auf der obern End bey Neustadt befindlichen Gartens gewilliget, und sind hiezu drey Feilbietungstagungen, und zwar die erste auf den 22. December 1819, die zweyte auf den 22. Jänner und die dritte auf den 22. Febr. 1820, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn gedachter Garten bey der ersten oder zweyten Versteigerung um den erdabenen Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, solcher bey der dritten auch unter demselben käuflich hindangegeben werden wird, wozu die Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen sind.

Neustadt am 2. November 1820.

Anmerkung. Nachdem sich auch bey der zweyten Versteigerung kein Kaufslustiger gemeldet, so hat es nunmehr bey der dritten auf den 22. Februar 1820 angeordnet sein. Verblieben.